

Ausschreibung

Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Größe in ha	Nutzbare Fläche Acker in ha	Nutzbare Fläche Grünland in ha	Sonstige Fläche in ha
1	Kleinsaubernitz	480	0,5065		0,5065	

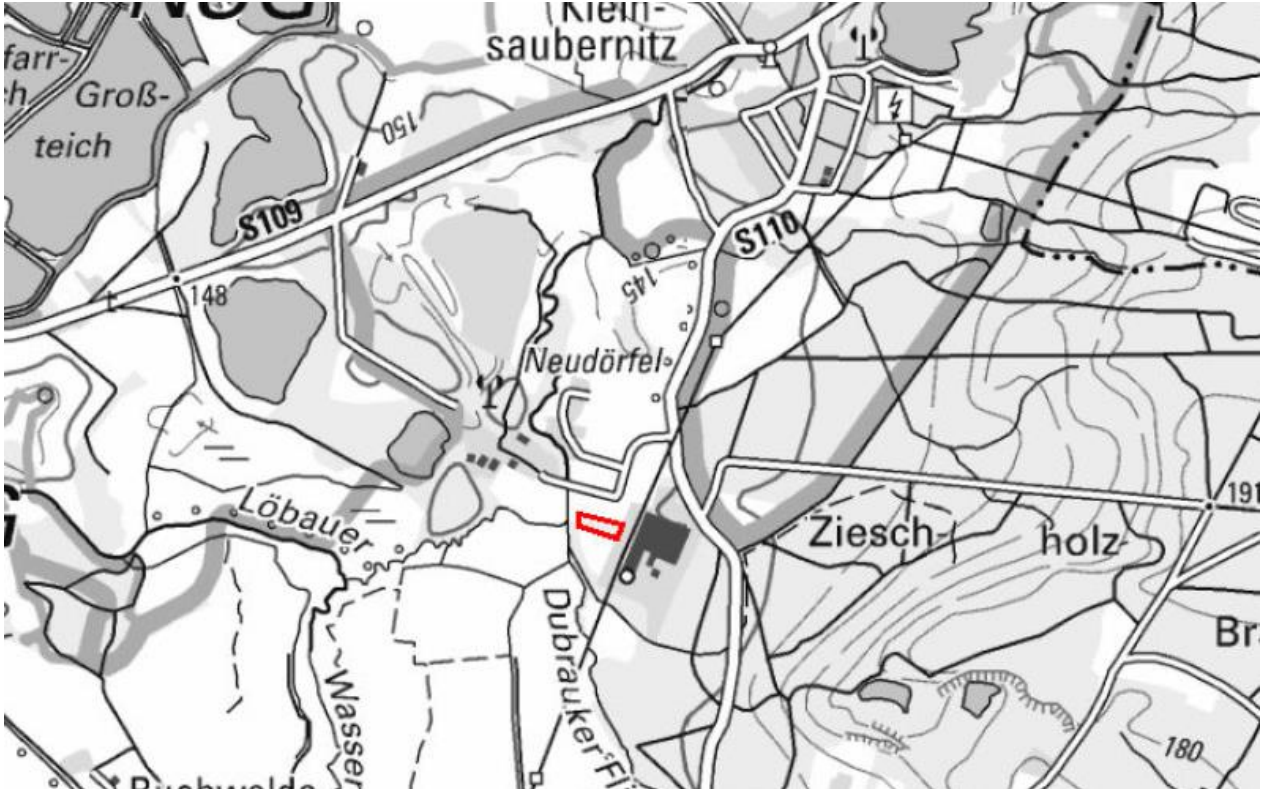
- Verpachtungszeitraum:**
- 01.03.2020 – 31.12.2029
- Besonderheiten:**
- Die Fläche befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Täler um Weißenberg“.
 - extensive Grünlandbewirtschaftung (Bewirtschaftungsbeschränkungen siehe Anlage)
 - Zufahrt über angrenzendes Fremdfurstück 481/1 oder 470/1, Einholung der Genehmigung zur Befahrung bzw. Überfahrt erfolgt eigenständig durch den Pachtinteressenten
- Sonstiges/Bemerkung:**
- Eine Förderfähigkeit der Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter www.smul.sachsen.de/sbs. Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **17. Februar 2020** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB06-005/2019** an den Forstbezirk Oberlausitz.

Anschrift: Forstbezirk Oberlausitz
Paul-Neck-Straße 127
02625 Bautzen

Ansprechpartner: Frau Lindner
Tel. 03591 216-136
E-Mail: Katrin.Lindner@smul.sachsen.de

Lageplan/Karte



extensive Grünlandbewirtschaftung durch Mahd Bewirtschaftungseinschränkungen

- Ein- bis zweischürige Mahd, Mahdzeitpunkte:
 - Pfeifengraswiesen: Mahd ab September
 - Frisch- und Bergwiesen: erste Mahd ab 15.06.
 - Feuchtwiesen: Mahd ab 01.07.
- zwischen 1. und 2. Schnitt sollten mindestens 6 Wochen liegen
- Schnitthöhe > 7 cm
- Zeitnahe Beräumung und Abtransport des Mähgutes.
- Kein Mulchen.
- Nach- und Übersaaten nur mit Regiosaatgut oder Mahdgutübertrag von geeigneten Spenderflächen, Anwalzen (bei massiven Schäden durch Schwarzwild: Einsatz von Kreiselegge).
- Kein Umbruch, keine Melioration
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen zur Bekämpfung großblättriger Ampferarten sind nach gesonderter Zustimmung im Einzelfall möglich)
- Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen während der Zeit vom 15.03. (Tief- und Hügelland) bzw. 15.04. (Bergland) bis zur ersten Mahd.
- Die Verwendung von Schlegelmähwerken ist ausgeschlossen, die Anwendung von Scheibenmähwerken ist möglich, die Anwendung von Balkenmähwerken wird favorisiert.
- Eine N-Düngung ist nur auf zuvor ausgehagerten Flächen zulässig. Im Anschluss an eine Bodenuntersuchung (Nmin) ist die Düngung im Abstand von 4 Jahren möglich (angenommener TM-Ertrag ca. 40 dt/ha). Aufwandmenge: ca. 50 kg/ha N, vorzugsweise über Stallmist, keine Aufdüngung.
- Regelmäßige Bodenuntersuchung alle fünf Jahre (zur Untersuchung der Grundnährstoffe und des pH-Wertes)
- Grundnährstoffdüngung im Frühjahr ist möglich im Abstand von 3 Jahren: Bei Gehaltsstufe C entspricht der Düngebedarf der Nährstoffabfuhr. Durch eine bilanzierende Betrachtung wird eine Abnahme oder Anreicherung der Bodengehalte vermieden. Für P, K und Mg werden in Höhe des Entzuges (maximal bis zur Obergrenze der Versorgungsstufe B) ca. 15-30 kg/ha P₂O₅ kg/ha, ca. 100 kg/ha K₂O und 10 kg /ha MgO als zulässig erachtet.
- Kein Einsatz von Klärschlämmen, Klärschlammresten oder Klärabfällen
- Führung einer Jahresschlagkarte und Aufzeichnung aller Maßnahmen (einschließlich Bodenuntersuchung, Grundnährstoffdüngung) unter Angabe des Durchführungszeitraumes

Fakultativ:

- ! pH-Wert im Bereich von 5,2 bis 5,5 (Humusgehalte < 15%) ist anzustreben
- ! Nachbeweidung (gem. Anlage) ist möglich



extensive Grünlandbewirtschaftung durch Beweidung Bewirtschaftungseinschränkungen

- Umtriebsweide zulässig, Standweide ausgeschlossen
- Keine Zufütterung auf der Fläche (Ausnahme: Mineralstoffe)
- Weidepflege nach Abtrieb bzw. im Herbst (Nachmahd, Abschleppen)
- Auskopplung von Fließgewässern (Einsatz von Tränken), wasserführenden Gräben, feuchten Senken und Gehölzen, bei Geschützten Landschaftsstrukturelementen mindestens 2 m Abstand zum Objekt einhalten.
- Nach- und Übersaaten nur mit Regiosaatgut oder Mahdgutübertrag von geeigneten Spenderflächen, Anwalzen (bei massiven Schäden durch Schwarzwild: Einsatz von Kreiselegge).
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen zur Bekämpfung großblättriger Ampferarten sind nach gesonderter Zustimmung im Einzelfall möglich)
- Eine N-Düngung ist nur auf zuvor ausgehagerten Flächen zulässig. Im Anschluss an eine Bodenuntersuchung (Nmin) ist die Düngung im Abstand von 4 Jahren möglich (angenommener TM-Ertrag ca. 40 dt/ha). Aufwandmenge: ca. 50 kg/ha N, vorzugsweise über Stallmist, keine Aufdüngung.
- Regelmäßige Bodenuntersuchung alle fünf Jahre (zur Untersuchung der Grundnährstoffe und des pH-Wertes)
- Grundnährstoffdüngung im Frühjahr ist möglich im Abstand von 3 Jahren: Bei Gehaltsstufe C entspricht der Düngebedarf der Nährstoffabfuhr. Durch eine bilanzierende Betrachtung wird eine Abnahme oder Anreicherung der Bodengehalte vermieden. Für P, K und Mg werden in Höhe des Entzuges (maximal bis zur Obergrenze der Versorgungsstufe B) ca. 15-30 kg/ha P₂O₅ kg/ha, ca. 100 kg/ha K₂O und 10 kg /ha MgO als zulässig erachtet.
- Kein Einsatz von Klärschlämmen, Klärschlammresten oder Klärabfällen
- Führung einer Jahresschlagkarte und Aufzeichnung aller Maßnahmen (einschließlich Bodenuntersuchung, Grundnährstoffdüngung) unter Angabe des Durchführungszeitraumes

Fakultativ:

- ! pH-Wert im Bereich von 5,2 bis 5,5 (Humusgehalte < 15%) ist anzustreben
- ! Nachmahd (gem. Anlage) ist möglich